

**Revidirter Entwurf**

der

**Particular - Rechte**

des

**Fürstenthums Siegen**

und der

**Stemter Burbach und Neuenkirchen.**

—•••—

---

Berlin, 1841.

## Erster Abschnitt.

### Fürstenthum Siegen.

#### §. 1.

(A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 56.)

Juden ist die Erwerbung von Immobilien zum eigenen Gebrauch, aber nicht zum Handeln gestattet.

I. Befugniß der Juden zur Erwerbung v. Immobilien.

#### §. 2.

Vertragsmäßige und testamentarische Näherrechte sind nur alsdann zulässig, wenn sie auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

II. Retrakt- und Näherrecht.

#### §. 3.

Alle gesetzlichen Retraktrechte, ohne Unterschied, sind aufgehoben; wegen des Lehn-Retrakts wird jedoch auf die allgemeinen Gesetze verwiesen.

#### §. 4.

Ein Vorkaufs- oder Näherrecht auf Güter, welche ehemals zusammen gehört haben, oder wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage, besteht nicht.

#### §. 5.

Der Familien-Retrakt findet nicht Statt.

#### §. 6.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. Abschn. 2. Tit. 21. Abschn. 4. Th. II. Tit. 7.)

Wegen der, den bäuerlichen Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse wird auf das Gesetz vom 18. Juni 1840 verwiesen; auch hat es hinsichtlich der Vererbung der

III. Gutsherrliche u. bäuerliche Verhältnisse.

Bauerngüter bei dem Gesetze vom 13. Juli 1836 sein Bewenden.

§. 7.

(A. L. N. Th. I. Tit. 22. §. 197. folg. II. Tit. 20. §. 315. folg.)

IV. Forst- u. Jagdrecht. In Beziehung auf Forst- und Jagd-Contraventionen behält es einstweilen bei den bisherigen besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 8.

(A. L. N. Th. I. Tit. 8. §. 83.)

V. Vorschriften wegen der Hauberge. In Ansehung der Bewirthschaftung der Hauberge hat es bei dem Regulative vom 6. Dezember 1834 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg v. 1835, Stück 2, S. 7) sein Bewenden.

§. 9.

(A. L. N. Th. I. Tit. 22. §. 80. folg.)

VI. Hütungsrecht. Hinsichtlich der Beweidung der Wiesen gelten folgende Bestimmungen:  
a. In Beziehung auf Wiesen.

§. 10.

Schweine dürfen zu keiner Zeit in die Wiesen eingelassen, sondern sie müssen ganz davon abgehalten werden.

§. 11.

Auch für das Rindvieh ist im Frühjahr, so wie zwischen der Heu- und Grummet-Ernde die Hude auf Wiesen nicht gestattet.

§. 12.

Für die Schaafse ist dagegen im Frühjahr die Hude auf den Wiesen, wenn nicht an einzelnen Orten ein anderer Termin hergebracht ist, bis zum 11. April erlaubt. Die Polizeibehörden sind jedoch befugt, bei frühzeitig einfallender guter Witterung und dadurch veranlaßtem früheren Ausschlage der Wiesen, den Endtermin für die Hude einzuschränken.

§. 13.

Zur Herbstzeit darf die Hude auf den Wiesen mit dem Rindvieh und mit Schaafen erst nach Lukas-Tag (den 18. Oktober) und, selbst nach diesem Tage, nur dann ausgeübt werden, wenn das Grummet wirklich eingetretet ist.

§. 14.

Die Hude mit dem Rindvieh dauert jedoch nur bis Ende Oktober, auch muß dieselbe schon früher aufhören, wenn nasse Witterung eintreten sollte.

§. 15.

Schaafe dürfen zur Herbstzeit überhaupt nur auf trockenen Wiesen, und auf nassen erst nach eingetretener Froste geweidet werden.

§. 16.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, in Ansehung der auf die Schweine und das Rindvieh sich beziehenden Vorschriften mit 1 Gulden (17½ Sgr. Cour.) von jedem Stücke und bei Contraventionen gegen die für die Schaafhude festgesetzten Normen mit 15 Albus (8 Sgr. 9 Pf. Cour.) von jedem Stücke bestraft.

§. 17.

Wo es hergebracht ist, daß zur Herbstzeit dem Zugvieh vor dem Rindvieh oder dem letztern vor den Schaafen die Vorhude zusteht, da hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 18.

Alle mit Futterkräutern bestellten Grundstücke, ohne Ausnahme, müssen mit der Viehhude gänzlich verschont werden.

b. In Beziehung auf die mit Futterkräutern bestellten Grundstücke.

§. 19.

Die Hauberge dürfen nicht eher mit dem Rindvieh behütet werden, bis sie nach dem Gutachten des betreffenden c. In Beziehung auf Hauberge.

den Forstbeamten ohne Nachtheil zur Weide wieder frei gegeben werden können.

§. 20.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift wird der Hirt das erstemal mit 10 Flor. (5 Rthl. 25 Sgr. Cour.) und für jeden weitem Contraventionsfall mit vierwöchentlichem Gefängnisse bestraft.

§. 21.

Hinsichtlich der Schaafhude in den Haubergen hat es bei den Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 8. November 1821 (Amtsblatt der Regierung zu Arnöberg v. 1825 Stück 5, S. 62) sein Bewenden.

§. 22.

(A. L. N. D.) II. Tit. 1. Abschn. 6.)

VII. Eheliche Gütergemein- schaft. Unter Eheleuten der christlichen Religion, mit Ausnahme des Adels, findet, wenn nicht durch Eheverträge ein Anderes festgesetzt worden, die Gütergemeinschaft des Erwerbes Statt.

§. 23.

Dieselbe beginnt, sobald die Eheleute nach der Trauung das Ehebett mit einander beschritten haben.

§. 24.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten erstreckt sich insbesondere:

- 1) auf alles dasjenige, was Eheleute aus dem in die Ehe eingebrachten, oder ihrem sonstigen Vermögen, während der Ehe ersparen, so wie was sie außerdem durch Fleiß und gute Haushaltung erwerben. Dahin gehört daher aller Gewinn durch Ackerbau, Pflanzung, Krämerei, Wirthschaft, Wein- und Bier-schenken;
- 2) auf alle diejenigen Güter, welche einer der Ehegatten im Kriege, oder auf eine andere Art, durch Kunst

und Geschicklichkeit erwirbt. Ausgeschlossen von der Gütergemeinschaft ist dagegen jeder Erwerb durch, dem einen oder andern Ehegatten allein zugefallene Erbschaften, oder demselben gegebene Geschenke.

§. 25.

Hat einer der Ehegatten in mehreren Ehen gelebt, so ist bei Entscheidung der Frage, ob erkaufte unbewegliche Güter zur Erwerbung der einen oder andern Ehe gehören, lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, während welcher derselben der Kaufkontrakt abgeschlossen worden, wenn gleich der förmliche Kontrakt erst später aufgenommen sein sollte. Auch der Umstand, daß der Kaufpreis ganz oder theilweise während einer andern Ehe berichtigt worden, begründet nur einen Anspruch auf Erstattung der bezahlten Summe.

§. 26.

Wird für ein unbewegliches Gut, welches einem der Ehegatten ausschließlich gehört, durch Kauf oder Tausch ein anderes unbewegliches Gut erworben, so tritt letzteres an die Stelle des erstern. Eine Ausnahme findet hiervon nur dann Statt, und es wird das erworbene Gut zur Erwerbung gerechnet, wenn mit ausdrücklicher Bewilligung desjenigen Ehegatten, welchem das vorerwähnte Gut ausschließlich gehörte, die Erwerbssurkunde gerichtlich auch mit auf den andern Ehegatten ausgestellt wird.

§. 27.

Hinterläßt der verstorbene Ehegatte keine ehelichen Kinder oder deren Nachkommen, so erhält der Ueberlebende, außer seinem eigenthümlichen Vermögen und der Hälfte der Errungenschaft, von dem Nachlasse des Verstorbenen:

- 1) das sämtliche bewegliche Vermögen eigenthümlich und

2) an der andern Hälfte der Errungenschaft und dem sämmtlichen unbeweglichen Vermögen den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 28.

Der überlebende Ehegatte ist dagegen verpflichtet, alle von dem Verstorbenen sowohl vor, als auch während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen.

§. 29.

Sind aber Kinder aus der aufgelösten oder einer frühern Ehe, oder auch bei Ehefrauen uneheliche Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, außer seinem eigenthümlichen Vermögen und der Hälfte der Errungenschaft, von dem Nachlasse des Verstorbenen nur die Hälfte des sämmtlichen beweglichen Vermögens eigenthümlich, und an der andern Hälfte der Errungenschaft, so wie dem sämmtlichen übrigen Vermögen, in so weit seine leiblichen Kinder bei beiden zur Succession gelangen, den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 30.

Der überlebende Ehegatte ist dabei aber gegen den ihm verstatteten Nießbrauch verpflichtet, seine Kinder nicht nur zu erziehen, und entweder zur Schulen, Handwerken oder einer ehrlichen Handthierung zu verhelfen, sondern auch von dem Seinigen, nach Gelegenheit seines Vermögens, ehrlich auszusteuern, und bei ihrer Verheirathung denselben die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen und gebührenden Erbtheils mitzugeben und zuzustellen.

§. 31.

Die Schulden müssen von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen in demselben Verhältnisse und nach denselben Objecten getragen werden, wie das Vermögen unter ihnen getheilt wird.

§. 32.

Zu dem unbeweglichen Vermögen wird gerechnet nicht allein dasjenige, was von Natur unbeweglich ist, als Höfe, Aecker, Wiesen und dergleichen, sondern auch wachsende Früchte, so lange sie noch auf dem Felde stehen und nicht abgenommen sind, als das Korn auf dem Halme, die Äpfel und Birnen auf den Bäumen, sodann alles, was in einem Hause nagelfest ist, als angeschraubte Tresuren und Bänke, ferner Erbzinsen und Zehnten, ab- und unablösbliche Gülden und Pfandschaften, so wie alle noch nicht betagte Frucht- und Geldzinsen.

§. 33.

Ein offener Kram und was daraus täglich verkauft und zur Erhaltung desselben wieder eingekauft wird, so wie überhaupt alle andern Gegenstände, womit Handelsverkehr getrieben wird, und die aus einem solchen Geschäfte herrührenden Forderungen und Schulden gehören ebenfalls zu dem unbeweglichen Vermögen.

§. 34.

Ein Gleiches gilt von dem Kaufpreise eines unbeweglichen Gutes, so wie von den aus einer abgelösten Pfandschaft herrührenden Geldern, wenn dieselben entweder noch nicht bezahlt, oder noch baar vorhanden sind.

§. 35.

Alles Andere dagegen, was von Natur beweglich ist, als Baarschaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Wein, Bier, Früchte auf dem Boden, so wie ausstehende bereits betagte Frucht- und Geldzinsen, wird für bewegliches Vermögen geachtet.

§. 36.

Ueber dasjenige Vermögen, woran dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch zusteht, ist derselbe bei unbeebrter Ehe binnen 4 Wochen nach dem Absterben des

andern Ehegatten, mit Zuziehung des Eigenthums-Erben, ein Inventarium in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar der überlebende Ehegatte und das andere die Eigenthums-Erben erhalten, aufzunehmen schuldig.

§. 37.

Können die Interessenten über die außergerichtliche Inventur sich nicht vereinigen, so muß dieselbe gerichtlich erfolgen.

§. 38.

Auf Verlangen der Eigenthums-Erben ist der überlebende Ehegatte, bei Verlust des Nießbrauchs, auch zur Ableistung des Manifestations-Eides verpflichtet.

§. 39.

Bei beerbter Ehe ist derselbe dagegen nur dann, wenn er zur anderweitigen Verheirathung schreiten sollte, zur Errichtung eines Inventars und zur Auseinandersetzung mit seinen Kindern verbunden.

§. 40.

Die unbeweglichen Güter, woran ihm nur der Nießbrauch zusteht, muß der überlebende Ehegatte in gutem Bau und Wesen erhalten, nichts davon verändern, beschweren noch veräußern, zugleich auch alle öffentlichen und sonstigen Lasten aus eigenen Mitteln tragen.

§. 41.

Für Meliorationen, wodurch eine immertwährende Verbesserung herbeigeführt, z. B. wenn ein unfruchtbares Grundstück fruchtbar gemacht wird, ist derselbe jedoch bei Beendigung des Nießbrauchs Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 42.

Während des Nießbrauchs abgeldete Pfandschaften muß er mit Vorwissen der Eigenthums-Erben anderweit sicher anlegen.

§. 43.

Gehören zu dem, dem Nießbrauche des überlebenden Ehegatten unterworfenen Vermögen Bergwerkstheile, so hat derselbe bei beerbter Ehe die ganze Ausbeute, als eine Nugnießung des Bergwerks, zu beziehen, er ist aber auch die erforderliche Zubuße allein zu tragen verpflichtet.

§. 44.

Bei den in Zubuße stehenden Bergwerkstheilen ist der überlebende Ehegatte jedoch befugt, mit Genehmigung der betreffenden Bergbehörde, dieselben ganz aufzugeben, ohne daß ihm dies als eine Verletzung der ihm als Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen angerechnet werden kann.

§. 45.

Die Bergbehörde darf ihre Genehmigung hierzu nur dann verweigern, wenn eine sonst gute Grube durch einen Nebenumstand, z. B. durch einen Bruch, durch Wettermangel, durch Wassersnoth und dergleichen auf einmal aus der Ausbeute in Zubuße fällt, oder auch, wenn eine in Zubuße getriebene Grube nur noch einen kleinen Aufwand, um in Ausbeute zu kommen, erfordert, mithin die Zuverlässigkeit des Bergglücks gegen die geringen und kurzdauernden Kosten ein offenkundiges Uebergewicht erhält.

§. 46.

Sobald eins oder das andere der Kinder sich verheirathet, hat es nicht nur bei der Verschrift §. 30, wornach der überlebende Ehegatte demselben die Hälfte des zuvor angefallenen Erbtheils abzutreten schuldig ist, sein Vermögen, sondern es finden auch hinsichtlich der andern Hälfte des Antheils des verheiratheten Kindes an den Bergwerkstheilen wegen der dem überlebenden Ehegatten als Nießbraucher davon gebührenden Nutzungen und der von ihm zu tragenden Zubuße lediglich die allgemeinen Gesetze über den Nießbrauch an Bergwerken Anwendung.

§. 47.

Diese allgemeinen Gesetze dienen auch bei unbeerbter Ehe über die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten hinsichtlich der Ausbeute und Zubuße bei Bergwerktheilen zur allgemeinen Richtschnur.

§. 48.

Bei unbeerbter Ehe ist der überlebende Ehegatte auf Verlangen der Eigenthums-Erben verbunden, für die Erfüllung der ihm als Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen durch Verpfändung seiner eigenen Güter Sicherheit zu bestellen.

§. 49.

Schon bei seinen Lebzeiten verliert der überlebende Ehegatte den Nießbrauch:

- 1) wenn er zur anderweiten Ehe schreitet, ohne vorher ein Inventar zu errichten;
- 2) wenn die überlebende Wittwe innerhalb des Trauerjahrs den unehelichen Beischlaf gestattet oder auch späterhin ein hurisch oder bubisch Leben führt;
- 3) wenn der überlebende Ehemann mit Huren haushält, und sich einem lotterischen, bubischen Leben ergibt;
- 4) wenn der überlebende Ehegatte die Güter nicht in gebührendem Bau, Dach, Fach und Wesen erhält, sondern verfallen und in Abgang kommen läßt;
- 5) wenn er die Güter mit Zinsen, hinter den Eigenthums-Erben beschwert, oder veräußert, oder auch die Zinsen und Pächte, und was sich davon zu entrichten gebührt, aufwachsen läßt, und überhaupt die ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

§. 50.

Die bei Beendigung des Nießbrauchs auf den Grundstücken befindlichen Früchte erhalten, wenn sie schon ge-

schnitten sind, der überlebende Ehegatte oder dessen Erben, wenn sie aber noch auf dem Halme stehen, die Eigenthums-Erben, ohne daß dieselben zu irgend einer Vergütung wegen der Bestellungskosten verpflichtet sind.

§. 51.

Alle vorstehenden Bestimmungen über die Erbfolge unter den Eheleuten finden nur Anwendung, wenn dieselben durch rechtsgültige Verträge, oder, was einem jeden derselben hinsichtlich seines eigenthümlichen Vermögens und der Hälfte der Errungenschaft freisteht, durch letztwillige Verfügungen keine andere Disposition getroffen haben.

§. 52.

Auch der überlebende Ehegatte ist befugt, seinem gesetzlichen Erbrechte, mit diesem aber zugleich seinem Antheile an der Errungenschaft, zu entsagen, er muß jedoch dann, auf Verlangen der Erben des verstorbenen Ehegatten, dessen Vermögen eiblich manifestiren.

§. 53.

Zur Bezahlung von Schulden, welche auf der Errungenschaft stehen, ist derselbe in diesem Falle nicht verpflichtet.

§. 54.

Haben jedoch beide Eheleute mit einander zu offenem Laden gefessen, Krämerei, Wirthschaft, und gesammte Partierung, auch gemeine Herberge gehalten, so ist hinsichtlich der hieraus entstandenen Schulden die Erbschafts-Entsagung unzulässig, vielmehr müssen die Schulden sowohl aus des Verstorbenen, als des Lebenden Gütern bezahlt werden.

§. 55.

(A. L. R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 11.)

Einkindschafts-Verträge sind nur nach vorheriger unmittelbarer landesherrlicher Genehmigung zulässig.

VIII.  
Einkindschaft

§. 56.

(A. L. R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 12.)

Neben der für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz geltenden evangelischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 sind als gültige Rechtsvorschriften die nachstehenden Bestimmungen auch ferner anzusehen:

§. 57.

Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, der Orgeln und Glocken müssen zunächst aus den Kirchenmitteln, und wenn diese nicht ausreichen, von den Eingepfarrten bestritten werden.

§. 58.

Hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten der Pfarrgebäude findet, soweit dieselben nicht dem Pfarrer, als Nutznießer, zur Last fallen, die Vorschrift des §. 57. ebenfalls Anwendung.

§. 59.

Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der zu den sogenannten Kirchenschulen gehörigen Gebäude müssen zunächst gleichfalls aus den Kirchenmitteln, und nur, wenn diese nicht ausreichen, von den zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern getragen werden.

§. 60.

(A. L. R. Th. II. Tit. 16. Abschn. 4.)

Wegen des Bergrechts bewendet es bei den bisherigen besonderen Vorschriften.

## Zweiter Abschnitt.

### Nemter Burbach und Neuenkirchen.

#### A. Freier Grund.

§. 61.

Vertragsmäßige und testamentarische Naderrechte sind nur alsdann zulässig, wenn sie auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

I.  
Retrakt- und  
Naderrecht.

§. 62.

Alle gesetzlichen Retraktrechte, ohne Unterschied, sind aufgehoben; wegen des Lehn-Retrakts wird jedoch auf die allgemeinen Gesetze verwiesen.

§. 63.

Ein Vorkaufs- oder Naderrecht auf Güter, die ehemals zusammen gehdrt haben oder wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage, besteht nicht.

§. 64.

Der Familien-Retrakt findet nicht Statt.

§. 65.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. Abschn. 2. Tit. 21. Abschn. 4. Th. II. Tit. 7.)

II.  
Gutsherrlich  
u. bauerlich  
Verhältnisse.

In Ansehung der den bauerlichen Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse behält es bei den bisherigen Vorschriften, so wie der Verordnung vom 4. Juli 1840, und hinsichtlich der Vererbung der Bauergrüter bei dem Gesetze vom 13. Juli 1836 sein Bewenden.



§. 66.

(A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 141. folg. Tit. 22. §. 197. folg. Th. II. Tit. 20. §. 315. folg.)

In Beziehung auf Forst- und Jagd-Contraventionen behält es einstweilen bei den bisherigen besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 67.

Der Eigentümer der hohen Jagd ist verbunden, allen auf den Grundstücken durch Roth- oder Schwarzwild angerichteten Schaden in seinem vollen, durch Abschätzung auszumittelnden Gelbbetrage dem beschädigten Gutsbesitzer zu ersetzen, so wie auch die Kosten der Abschätzung allein zu übernehmen.

§. 68.

Die Gutsbesitzer sind dabei nicht verpflichtet, ihre Grundstücke gegen Wildschaden zu sichern, vielmehr bleibt es dem Gutbefinden des zur hohen Jagd Berechtigten überlassen, die ihm nöthig scheinende Wildhut aus eigenen Mitteln anzuordnen.

§. 69.

(A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 83.)

In Ansehung der Bewirthschaftung der Hauberge hat es bei dem Regulative vom 6. Dezember 1834 (Amtsbl. der Regierung zu Arnberg v. 1835, Stück 2. S. 7) sein Bewenden.

§. 70.

(A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 80. folg.)

Hinsichtlich der Ausübung der Hütungsgerechtigkeit auf Ackerländern, Wiesen und in Waldungen, gelten folgende Bestimmungen:

§. 71.

Jedem Gutsbesitzer ist die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und

Weideberechtigungen freigestellt. Er darf das Brachfeld nach Gutedken anpflanzen und benutzen, und das wirklich angepflanzte Feld soll unter keinerlei Vorwande von Rindvieh, Schwein, oder Schaafheerden betrieben, das brachgelassene Feld auch nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

§. 72.

In der Benutzung der Wiesen soll ebenfalls keine Einschränkung Statt finden, insbesondere jedem Wiesenbesitzer die Einerndtung des nach der Heuerndte gewachsenen Grases, des sogenannten Grummets, freistehen. Es dürfen daher vor eingeerndtetem Grummel durchaus weder Rindvieh, noch Schaaf-Heerden auf Wiesen getrieben werden, und soll außerdem die Verzeidung der Wiesen durch Rindvieh überhaupt nur bei völlig trockener Witterung Statt finden; Schaaf-Heerden sollen bis zu wirklich eingetretener Frosst durchaus in keine Wiesen zur Weide getrieben werden. Ferner ist alles Vieh, von dem Zeitpunkte der im Herbst oder eintretenden Winter eines Jahres eröffneten Weide in den Wiesen an, nur bis zum ersten März oder längstens bis zum ersten April des darauffolgenden Jahrs in die Wiesen einzulassen. Es bleibt dabei den Lokal-Polizeibehörden überlassen, mit Rücksicht auf Witterung, so wie Lage und Beschaffenheit des Bodens, den Tag, wo die Beweidung der Wiesen im Laufe des März-Monats aufhören soll, für jede Ortsgemarkung, oder für einzelne Wiesenründe näher zu bestimmen.

§. 73.

Bei Contraventionen gegen diese Vorschriften (§§. 71 und 72) hat der Hirt im ersten Fall eine Geldstrafe von 15 Gulden (8 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.), im Wiederholungsfall aber vierzehntägiges Gefängniß ver-

Entwurf. Siegen, Durbach, Neuenkirchen.

III. Forst- und Jagdrecht. Ueberhaupt.

Vom Wildschaden insbesondere.

IV. Vorschriften der wegen Hauberge.

V. Hütungsrecht.

wirkt, und sind die Eigenthümer des Viehes für die Erlegung der Geldstrafe, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Hirten, verhaftet. Wird das im Frevel weidende Vieh ohne Aufsicht eines Hirten betroffen, so werden die Eigenthümer desselben für jeden Frevel mit 15 Gulden (8 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. Preuss. Cour.) bestraft.

§. 74.

Außer der Strafe müssen die Eigenthümer des Viehes oder die Hirten, welche solidarisch verhaftet sind, dem Gutsbesitzer vollständigen Schadens-Ersatz leisten.

Die Ausmittelung des Schadens geschieht durch eine, auf Kosten der Eigenthümer des Viehes oder der Hirten zu veranlassende, gerichtliche Abschätzung, wobei nicht auf den Werth der durch den Weidefrevel zerstörten Gewächse, sondern auf den daraus erwachsenden wahrscheinlichen Verlust bei der künftigen Erndte Rücksicht zu nehmen ist. Der Entschädigungs-Betrag ist hiernach durch die Sachverständigen in Getreide, Stroh oder Gras festzusetzen, und nach dem bestehenden Marktpreise dieser Erzeugnisse dem beschädigten Gutsbesitzer sogleich in Gelde zu bezahlen.

§. 75.

Der Schadenersatz für alle Weidefrevel in Feldern und Wiesen, deren Urheber nicht entdeckt werden, ist in dem nach obigen Vorschriften auszumittelnden Betrage aus der betreffenden Gemeindefasse zu bezahlen. Der nächste Weidestehler, der betroffen wird, hat sodann, neben dem zu leistenden Schadenersatz und der Strafe für seinen eigenen Frevel, alle bis dahin aus der Gemeindefasse vorschussweise bezahlten Ersatzgelder derselben zu vergüten. Der Eigenthümer des Viehes ist jedoch zu dieser Erstattung in dem Falle nicht verbunden, wenn demselben bei dem begangenen Frevel keine Verschuldung zur Last fällt.

§. 76.

In Ansehung der Beweidung der Waldungen bleibt es der Bestimmung der betreffenden Forstbehörde überlassen, welche Einschränkungen des Viehtriebs sie nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen für die Kultur der Waldungen für nöthig erachtet, und es sind alle Uebertretungen ihrer Anordnungen, ohne Rücksicht auf bestehende Hutberechtigungen, mit den in den Forstordnungen festgesetzten Strafen streng zu ahnden.

§. 77.

In den Fällen übrigens, wo Jemandem zur Zeit der Verkündigung der Herzoglich Nassauischen Verordnung vom 7. und 9. November 1812 gegründete Ansprüche auf Beweidung eines bestimmten Theils des Brachfeldes, gewisser Wiesenbistricte oder Waldtheile zustanden, ist derselbe von dem Eigenthümer der Grundstücke eine billige, von der höhern Verwaltungsbehörde nach gutfindendem Ermessen festzusetzende, Entschädigung zu fordern berechtigt.

§. 78.

(A. L. R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 6.)

Unter Eheleuten der christlichen Religion, mit Ausnahme des Adels, findet, wenn nicht durch Eheverträge ein Anderes festgesetzt worden, die Gütergemeinschaft des Erwerbers Statt.

§. 79.

Dieselbe beginnt, sobald die Eheleute, nach geschehener Trauung, das Ehebett mit einander beschritten haben.

§. 80.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten erstreckt sich insbesondere:

- 1) auf alles dasjenige, was Eheleute aus dem in die Ehe eingebrachten, oder ihrem sonstigen Vermögen, während der Ehe ersparen, so wie was sie außerdem

VI.  
Eheliche Gütergemeinschaft.

durch Fleiß und gute Haushaltung erwerben. Dahin gehört daher aller Gewinn durch Ackerbau, Partierung, Krämerei, Wirthschaft, Wein- und Bierchenken;

2) auf alle diejenigen Güter, welche einer der Ehegatten im Kriege, oder auf andere Art, durch Kunst und Geschicklichkeit erwirbt.

Ausgeschlossen von der Gütergemeinschaft ist dagegen jeder Erwerb durch, dem einen oder andern Ehegatten allein zugefallene Erbschaften, oder demselben gegebene Geschenke.

§. 81.

Hat einer der Ehegatten in mehreren Ehen gelebt, so ist bei Entscheidung der Frage, ob erkaufte unbewegliche Güter zur Erwerbung der einen oder andern Ehe gehören, lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, während welcher derselben der Kaufkontrakt abgeschlossen worden, wenn gleich der förmliche Vertrag erst später aufgenommen sein sollte. Auch der Umstand, daß der Kaufpreis ganz oder theilweise während einer andern Ehe berichtigt worden, begründet nur einen Anspruch auf Erstattung der bezahlten Summe.

§. 82.

Wird für ein unbewegliches Gut, welches einem der Ehegatten ausschließlich gehört, durch Kauf oder Tausch ein anderes unbewegliches Gut erworben, so tritt letzteres an die Stelle des erstern. Eine Ausnahme findet hiervon nur dann Statt, und es wird das erworbene Gut zur Erwerbung gerechnet, wenn mit ausdrücklicher Bewilligung desjenigen Ehegatten, welchem das veräußerte Gut ausschließlich gehörte, die Erwerbssurkunde gerichtlich auch mit auf den andern Ehegatten ausgestellt wird.

§. 83.

Hinterläßt der verstorbene Ehegatte keine eheliche Kin-

der oder deren Nachkommen, so erhält der Ueberlebende, außer seinem eigenthümlichen Vermögen und der Hälfte der Errungenschaft, von dem Nachlasse des Verstorbenen:

- 1) das sämmtliche bewegliche Vermögen eigenthümlich und
- 2) an der andern Hälfte der Errungenschaft und dem sämmtlichen unbeweglichen Vermögen den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 84.

Der überlebende Ehegatte ist dagegen verpflichtet, alle von dem Verstorbenen sowohl vor, als auch während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen.

§. 85.

Sind aber Kinder aus der aufgelösten, oder einer frühern Ehe, oder auch bei Ehefrauen uneheliche Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, außer seinem eigenthümlichen Vermögen und der Hälfte der Errungenschaft, von dem Nachlasse des Verstorbenen nur die Hälfte des sämmtlichen beweglichen Vermögens eigenthümlich und an der andern Hälfte der Errungenschaft, so wie dem sämmtlichen übrigen Vermögen, in so weit seine leiblichen Kinder bei beiden zur Succession gelangen, den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 86.

Der überlebende Ehegatte ist dabei aber gegen den ihm verstatteten Nießbrauch verpflichtet, seine Kinder nicht nur zu erziehen, und entweder zur Schulen, Handwerken oder einer ehrlichen Handthierung zu verhelfen; sondern auch von dem Seinigen, nach Gelegenheit seines Vermögens, ehrlich auszusteuern, und bei ihrer Verheirathung denselben die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen und gebührenden Erbtheils mitzugeben und zuzustellen.

§. 87.

Die Schulden müssen von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen in demselben Verhältnisse und nach denselben Objekten getragen werden, wie das Vermögen unter ihnen getheilt wird.

§. 88.

Zu dem unbeweglichen Vermögen wird gerechnet nicht allein alles dasjenige was von Natur unbeweglich ist, als Höfe, Aecker, Wiesen und dergleichen, sondern auch wachsende Früchte, so lange sie noch auf dem Felde stehen und nicht abgenommen sind, als das Korn auf dem Halme, die Äpfel und Birnen auf den Bäumen, sodann alles, was in einem Hause nagelfest ist, als angeschraubte Dresfuren und Bänke, ferner Erbzinßen und Zehnten, ab- und unablösliche Gülden und Pfandschaften, so wie alle noch nicht betagte Frucht- und Geldzinßen.

§. 89.

Ein offener Kram und was daraus täglich verkauft, und zur Erhaltung desselben wieder eingekauft wird, so wie überhaupt alle andere Gegenstände, womit Handelsverkehr getrieben wird, und die aus einem solchen Geschäft herrührenden Forderungen und Schulden gehören ebenfalls zu dem unbeweglichen Vermögen.

§. 90.

Ein Gleiches gilt von dem Kaufpreise eines unbeweglichen Gutes, so wie von den aus einer abgelösten Pfandschaft herrührenden Geldern, wenn dieselben entweder noch nicht bezahlt, oder noch baar vorhanden sind.

§. 91.

Alles andere dagegen, was von Natur beweglich ist, als Baarschaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Wein, Bier, Früchte auf dem Boden, so wie ausstehende bereits

betagte Frucht- und Geldzinßen, wird für bewegliches Vermögen geachtet.

§. 92.

Ueber dasjenige Vermögen, woran dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch zusteht, ist derselbe bei unbeerbter Ehe binnen vier Wochen nach dem Absterben des andern Ehegatten, mit Zuziehung der Eigenthums-Erben, ein Inventarium in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar der überlebende Ehegatte und das andere die Eigenthums-Erben erhalten, aufzunehmen schuldig.

§. 93.

Können die Interessenten über die außergerichtliche Inventur sich nicht vereinigen, so muß dieselbe gerichtlich erfolgen.

§. 94.

Auf Verlangen der Eigenthums-Erben ist der überlebende Ehegatte, bei Verlust des Nießbrauchs, auch zur Ableistung des Manifestationseides verpflichtet.

§. 95.

Bei beerbter Ehe ist derselbe dagegen nur dann, wenn er zur anderweitigen Verheirathung schreiten sollte, zur Errichtung eines Inventars und zur Auseinandersetzung mit seinen Kindern verbunden.

§. 96.

Die unbeweglichen Güter, woran ihm nur der Nießbrauch zusteht, muß der überlebende Ehegatte in gutem Bau und Wesen erhalten, nichts davon verändern, beschweren noch veräußern, zugleich auch alle öffentlichen und sonstigen Reallasten aus eigenen Mitteln tragen.

§. 97.

Für Meliorationen, wodurch eine immerwährende Verbesserung herbeigeführt, z. B. wenn ein unfruchtbares Grund-

stück fruchtbar gemacht wird, ist derselbe jedoch bei Beendigung des Nießbrauchs Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 98.

Während des Nießbrauchs abgeldete Pfandschaften muß er mit Vorwissen der Eigenthums-Erben anderweit sicher anlegen.

§. 99.

Bei unbeerbter Ehe ist der überlebende Ehegatte auf Verlangen der Eigenthums-Erben verbunden, für die Erfüllung der ihm als Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen durch Verpfändung seiner eigenen Güter Sicherheit zu bestellen.

§. 100.

Schon bei seinen Lebzeiten verliert der überlebende Ehegatte den Nießbrauch:

- 1) wenn er zur anderweiten Ehe schreitet, ohne vorher ein Inventar zu errichten;
- 2) wenn die überlebende Wittwe innerhalb des Trauerjahres den unehelichen Beischlaf gestattet, oder auch späterhin ein hurisch oder bubisch Leben führt;
- 3) wenn der überlebende Ehemann mit Huren haushält, und sich einem lotterischen und bubischen Leben ergiebt;
- 4) wenn der überlebende Ehegatte die Güter nicht in gebührendem Bau, Dach, Fach und Wesen erhält, sondern verfallen und in Abgang kommen läßt;
- 5) wenn er die Güter mit Zinsen, hinter den Eigenthums-Erben beschwert, oder veräußert, oder auch die Zinsen und Pächte, und was sich davon zu entrichten gebührt, aufwachsen läßt, und überhaupt die ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

§. 101.

Die bei Beendigung des Nießbrauchs auf den Grund-

stücken befindlichen Früchte erhalten, wenn sie schon geschnitten sind, der überlebende Ehegatte oder dessen Erben, wenn sie aber noch auf dem Halme stehen, die Eigenthums-Erben, ohne daß dieselben zu irgend einer Vergütung wegen der Bestellungskosten verpflichtet sind.

§. 102.

Alle vorstehende Bestimmungen über die Erbfolge unter den Eheleuten finden nur Anwendung, wenn dieselben durch rechtsgültige Verträge, oder, was einem jeden derselben hinsichtlich seines eigenthümlichen Vermögens und der Hälfte der Errungenschaft freisteht, durch letztwillige Verfügungen keine andere Dispositionen getroffen haben.

§. 103.

Auch der überlebende Ehegatte ist befugt, seinem gesetzlichen Erbrechte, mit diesem aber zugleich seinem Antheile an der Errungenschaft zu entsagen, er muß jedoch dann, auf Verlangen der Erben des verstorbenen Ehegatten, dessen Vermögen eiblich manifestiren.

§. 104.

Zur Bezahlung von Schulden, welche auf der Errungenschaft stehen, ist derselbe in diesem Falle nicht verpflichtet.

§. 105.

Haben jedoch beide Eheleute mit einander zu offenem Laden gefessen, Krämerei, Wirthschaft und gesammte Parthierung, auch gemeine Herberge gehalten, so ist hinsichtlich der hieraus entstandenen Schulden die Errungenschafts-Entsagung unzulässig, vielmehr müssen diese Schulden sowohl aus des Verstorbenen, als des Letztlebenden Gütern bezahlt werden.

§. 106.

(A. L. R. Th. II. Tit. 2. Absch. 11.)

Einkindschafts-Verträge sind nur nach vorheriger unmittelbarer landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 107.

(N. L. R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 12.)

VIII.  
Kirchen- u.  
Schulrecht.

In Ansehung des Kirchen- und Schulrechts verbleibt es, neben der für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz geltenden evangelischen Kirchenordnung vom 5ten März 1835, bei den bestehenden besonderen Vorschriften, insoweit diese nicht durch jene für aufgehoben zu erachten sind.

§. 108.

(N. L. R. Th. II. Tit. 16. Abschn. 4.)

IX.  
Bergrecht.

Eben so behält es wegen des Bergrechts bei den bisherigen besonderen Vorschriften sein Bewenden.

B. H i e n g r u n d.

§. 109.

(N. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 56.)

Juden ist die Erwerbung von Immobilien zum eigenen Gebrauche, aber nicht zum Handeln gestattet.

I.  
Befugnis  
der Juden zur  
Erwerbung v.  
Immobilien.

§. 110.

(N. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 570. 573. 650. Th. II. Tit. 4. §. 228.)

Vertragsmäßige und testamentarische Nacherrechte sind nur alsdann zulässig, wenn sie auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

II.  
Retrakt-  
und Nacher-  
recht.

§. 111.

Alle gesetzlichen Retraktrechte, ohne Unterschied, sind aufgehoben; wegen des Lehn-Retrakts wird jedoch auf die allgemeinen Gesetze verwiesen.

§. 112.

Ein Vorkaufs- oder Nacherrecht auf Güter, welche ehemals zusammen gehört haben, oder wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage, besteht nicht.

§. 113.

Der Familien-Retrakt findet nicht Statt.

§. 114.

(N. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 141. folg. Th. I. Tit. 22. §. 197. folg. Th. II. Tit. 20. §. 315. folg.)

In Beziehung auf Forst- und Jagd-Contraventionen behält es einstweilen bei den bestehenden besondern Vorschriften sein Bewenden.

III.  
Forst- und  
Jagdrecht.  
Ueberhanpt.

§. 115.

Vom Wildschaden insbesondere.

Der Eigenthümer der hohen Jagd ist verbunden, allen auf den Grundstücken durch Roth- oder Schwarzwild angerichteten Schaden in seinem vollen, durch Abschätzung anzumittelnden Gelbbetrage dem beschädigten Gutsbesitzer zu ersetzen, so wie auch die Kosten der Abschätzung allein zu übernehmen.

§. 116.

Die Gutsbesitzer sind dabei nicht verpflichtet, ihre Grundstücke gegen Wildschaden zu sichern, vielmehr bleibt es dem Gutbesinden des zur hohen Jagd Berechtigten überlassen, die ihm nöthig scheinende Wildhut aus eigenen Mitteln anzuordnen.

§. 117.

(A. L. N. Th. I. Tit. 8. §. 83.)

IV. Vorschriften wegen der Hauberge.

In Ansehung der Bewirtschaftung der Hauberge hat es bei dem Regulative vom 6. Dezember 1834 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg v. 1835, Stück 2, C. 7) sein Bewenden.

§. 118.

(A. L. N. Th. I. Tit. 22. §. 80. folg.)

V. Hütungsrecht.

Hinsichtlich der Ausübung der Hütungsgerechtigkeit auf Ackerländern, Wiesen und in Waldungen gelten folgende Bestimmungen:

§. 119.

Jedem Gutsbesitzer ist die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weidberechtigungen freigestellt. Er darf das Brachfeld nach Gutsdücken anpflanzen und benutzen, und das wirklich angepflanzte Feld soll unter keinerlei Vorwande von Rindvieh-, Schwein- oder Schaaf-Heerden betrieben, das brachgelassene Feld auch nur da beweidet werden, wo sol-

ches ohne Nachtheil der austossenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

§. 120.

In der Benutzung der Wiesen soll ebenfalls keine Einschränkung Statt finden, insbesondere jedem Wiesenbesitzer die Eineerndtung des nach der Heuerndte gewachsenen Grases, des sogenannten Grummets, freistehen. Es dürfen daher vor eingeerndtetem Grummet durchaus weder Rindvieh- noch Schaafheerden auf Wiesen getrieben werden, und soll außerdem die Beweidung der Wiesen durch Rindvieh überhaupt nur bei völlig trockener Witterung Statt finden; Schaaf- aber sollen bis zu wirklich eingetretenem Froste durchaus in keine Wiesen zur Weide getrieben werden. Ferner ist alles Vieh, von dem Zeitpunkte der im Herbst oder eintretenden Winter eines Jahrs eröffneten Weide in den Wiesen an, nur bis zum 1. März oder längstens bis zum 1. April des darauf folgenden Jahrs in die Wiesen einzulassen. Es bleibt dabei den Lokal-Polizeibehörden überlassen, mit Rücksicht auf Witterung, so wie Lage und Beschaffenheit des Bodens, den Tag, wo die Beweidung der Wiesen im Laufe des März-Monats aufhören soll, für jede Ortsgemarkung, oder für einzelne Wiesengründe näher zu bestimmen.

§. 121.

Bei Contraventionen gegen diese Vorschriften (§§. 119 und 120) hat der Hirt im ersten Falle eine Geldstrafe von 15 Gulden (§ 8 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.), im Wiederholungsfalle aber vierzehntägiges Gefängniß verwirkt, und sind die Eigenthümer des Viehes für die Erlegung der Geldstrafe, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Hirten, verhaftet. Wird das im Frevel weidende Vieh ohne Aufsicht eines Hirten betroffen, so werden die Eigen-

thümer desselben für jeden Frevel mit 15 Gulden (S. Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.) bestraft.

§. 122.

Außer der Strafe müssen die Eigenthümer des Viehes oder die Hirten, welche solidarisch verhaftet sind, dem Gutsbesitzer vollständigen Schadens-Ersatz leisten. Die Ausmittelung des Schadens geschieht durch eine, auf Kosten der Eigenthümer des Viehes oder der Hirten zu veranlassende, gerichtliche Abschätzung, wobei nicht auf den Werth der durch den Weidfrevel zerstörten Gewächse, sondern auf den daraus erwachsenden wahrscheinlichen Verlust bei der künftigen Ernte Rücksicht zu nehmen ist. Der Entschädigungsbetrag ist hiernach durch die Sachverständigen in Getreide, Stroh oder Gras festzusetzen, und nach dem bestehenden Marktpreise dieser Erzeugnisse dem beschädigten Gutsbesitzer sogleich in Gelde zu bezahlen.

§. 123.

Der Schadenersatz für alle Weidfrevel in Feldern und Wiesen, deren Urheber nicht entdeckt worden, ist in dem nach obigen Vorschriften auszumittelnden Betrage aus der betreffenden Gemeindefasse zu bezahlen. Der nächste Weidfreveler, der betroffen wird, hat sodann, neben dem zu leistenden Schadenersatze und der Strafe für seinen eigenen Frevel, alle bis dahin aus der Gemeindefasse vorschussweise bezahlten Ersatzgelber derselben zu vergüten.

Der Eigenthümer des Viehes ist jedoch zu dieser Erstattung in dem Falle nicht verbunden, wenn derselben bei dem begangenen Frevel keine Verschuldung zur Last fällt.

§. 124.

In Ansehung der Beweidung der Waldungen bleibt es der Bestimmung der betreffenden Forstbehörde überlassen, welche Einschränkungen des Viehtriebs sie nach forst-

wirtschaftlichen Grundsätzen für die Kultur der Waldungen für nöthig erachtet, und es sind alle Uebertretungen ihrer Anordnungen, ohne Rücksicht auf bestehende Hutberechtigungen, mit den in den Forstordnungen festgesetzten Strafen strenge zu ahnden.

§. 125.

In den Fällen übrigens, wo Jemandem zur Zeit der Verkündung der Herzoglich-Rassawischen Verordnung vom 7. und 9. November 1812 gegründete Ansprüche auf Beweidung eines bestimmten Theils des Brachfeldes, gewisser Wiefendistrikte, oder Walbtheile zustanden, ist derselbe von dem Eigenthümer der Grundstücke eine billige, von der höhern Verwaltungsbehörde nach gutfindendem Ermessen festzusetzende Entschädigung zu fordern berechtigt.

§. 126.

(A. L. N. Th. II. Tit. 1. Abschn. 6.)

Unter Eheleuten der christlichen Religion, mit Ausnahme des Adels, findet, wenn nicht durch Eheverträge ein Anderes festgesetzt worden, die Gütergemeinschaft des Erwerbes Statt.

VI.  
Eheliche  
Gütergemein-  
schaft.

§. 127.

Dieselbe beginnt, sobald die Eheleute nach geschehener Trauung das Ehebett mit einander beschritten haben.

§. 128.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten erstreckt sich insbesondere:

- 1) auf alles dasjenige, was Eheleute aus dem in die Ehe eingebrachten, oder ihrem sonstigen Vermögen, während der Ehe ersparen, so wie was sie außerdem durch Fleiß und gute Haushaltung erwerben. Dabin gehört daher aller Gewinn durch Ackerbau, Partiererei, Krämerei, Wirthschaft, Wein- und Bier-schenken;



- 2) auf alle diejenigen Güter, welche einer der Ehegatten im Kriege, oder auf andere Art, durch Kunst und Geschicklichkeit erwirbt.

Ausgeschlossen von der Gütergemeinschaft ist dagegen jeder Erwerb durch, dem einen oder andern Ehegatten allein zugefallene Erbschaften, oder demselben gegebene Geschenke.

§. 129.

Hat einer der Ehegatten in mehreren Ehen gelebt, so ist bei Entscheidung der Frage, ob erkaufte unbewegliche Güter zur Erwerbung der einen oder andern Ehe gehören, lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, während welcher derselben der Kaufkontrakt abgeschlossen worden, wenn gleich der förmliche Vertrag erst später aufgenommen sein sollte. Auch der Umstand, daß der Kaufpreis ganz oder theilweise während einer andern Ehe berichtigt worden, begründet nur einen Anspruch auf Erstattung der bezahlten Summe.

§. 130.

Wird für ein unbewegliches Gut, welches einem der Ehegatten ausschließlich gehört, durch Kauf oder Tausch ein anderes unbewegliches Gut erworben, so tritt letzteres an die Stelle des erstern. Eine Ausnahme findet hiervon nur dann Statt, und es wird das erworbene Gut zur Erwerbung gerechnet, wenn mit ausdrücklicher Bewilligung desjenigen Ehegatten, welchem das veräußerte Gut ausschließlich gehörte, die Erwerbssurkunde gerichtlich auch mit auf den andern Ehegatten ausgestellt wird.

§. 131.

Hinterläßt der verstorbene Ehegatte keine ehelichen Kinder oder deren Nachkommen, so erhält der Ueberlebende, außer seinem eigenthümlichen Vermögen und der Hälfte der Errungenschaft, von dem Nachlasse des Verstorbenen:

- 1) das sämmtliche bewegliche Vermögen eigenthümlich und  
2) an der andern Hälfte der Errungenschaft und dem sämmtlichen unbeweglichen Vermögen den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 132.

Der überlebende Ehegatte ist dagegen verpflichtet, alle von dem Verstorbenen sowohl vor, als auch während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen.

§. 133.

Sind aber Kinder aus der aufgelösten oder einer frühern Ehe, oder auch bei Ehefrauen uneheliche Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, außer seinem eigenthümlichen Vermögen und der Hälfte der Errungenschaft, von dem Nachlasse des Verstorbenen nur die Hälfte des sämmtlichen beweglichen Vermögens eigenthümlich, und an der andern Hälfte der Errungenschaft, so wie dem sämmtlichen übrigen Vermögen, in so weit seine leiblichen Kinder bei beiden zur Succession gelangen, den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 134.

Der überlebende Ehegatte ist dabei aber gegen den ihm verstatteten Nießbrauch verpflichtet, seine Kinder nicht nur zu erziehen, und entweder zur Schulen, Handwerken, oder einer ehrlichen Handthierung zu verhelfen, sondern auch von dem Seinigen, nach Gelegenheit seines Vermögens, ehrlich auszusteuern, und bei ihrer Verheirathung denselben die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen und gebührenden Erbtheils mitzugeben und zuzustellen.

§. 135.

Die Schulden müssen von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen in demselben Ver-

hältniſſe und nach denſelben Objecten getragen werden, wie das Vermögen unter ihnen getheilt wird.

§. 136.

Zu dem unbeweglichen Vermögen wird gerechnet, nicht allein alles dasjenige, was von Natur unbeweglich iſt, als Höfe, Aecker, Wiefen und dergleichen, ſondern auch wachſende Früchte, ſo lange ſie noch auf dem Felde ſtehen und nicht abgenommen ſind, als das Korn auf dem Halme, die Äpfel und Birnen auf den Bäumen, ſobann alles was in einem Hauſe nagelfeſt iſt, als angeſchraubte Treſuren und Bänke, ferner Erbzinſen und Zehnten, ab- und unablöſliche Hülſen und Pfandſchaften, ſo wie alle noch nicht betagte Frucht- und Gelbzinſen.

§. 137.

Ein offener Kram und was daraus täglich verkauft und zur Erhaltung deſſelben wieder eingekauft wird, ſo wie überhaupt alle andere Gegenſtände, womit Handelsverkehr getrieben wird, und die aus einem ſolchen Geſchäfte herrührenden Forderungen und Schulden gehören ebenfalls zu dem unbeweglichen Vermögen.

§. 138.

Ein Gleiches gilt von dem Kaufpreiſe eines unbeweglichen Gutes, ſo wie von den aus einer abgelöſten Pfandſchaft herrührenden Geldern, wenn dieſelben entweder noch nicht bezahlt, oder noch baar vorhanden ſind.

§. 139.

Alles andere dagegen, was von Natur beweglich iſt, als Baarſchaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Hauſrath, Wein, Bier, Früchte auf dem Boden, ſo wie ausſtehende bereits betagte Frucht- und Gelbzinſen, wird für bewegliches Vermögen geachtet.

§. 140.

Ueber dasjenige Vermögen, woran dem überlebenden

Ehegatten nur der Nießbrauch zuſteht, iſt derſelbe bei unbeerbter Ehe binnen vier Wochen nach dem Abſterben des andern Ehegatten, mit Zuziehung der Eigenthums-Erben, ein Inventarium in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar der überlebende Ehegatte und das andere die Eigenthums-Erben erhalten, aufzunehmen ſchuldig.

§. 141.

Können die Interessenten über die außergerichtliche Inventur ſich nicht vereinigen, ſo muß dieſelbe gerichtlich erfolgen.

§. 142.

Auf Verlangen der Eigenthums-Erben iſt der überlebende Ehegatte, bei Verluſt des Nießbrauchs, auch zur Ableiſtung des Manifeſtations-Eides verpflichtet.

§. 143.

Bei beerbter Ehe iſt derſelbe dagegen nur dann, wenn er zur anderweitigen Verheirathung ſchreiten ſollte, zur Errichtung eines Inventars und zur Auseinanderſetzung mit ſeinen Kindern verbunden.

§. 144.

Die unbeweglichen Güter, woran ihm nur der Nießbrauch zuſteht, muß der überlebende Ehegatte in gutem Bau und Weſen erhalten, nichts davon verändern, beſchweren noch veräußern, zugleich auch alle öffentlichen und ſonſtigen Realſteuern aus eigenen Mitteln tragen.

§. 145.

Für Meliorationen, wodurch eine immerwährende Verbesserung herbeigeführt, z. B. wenn ein unfruchtbares Grundſtück fruchtbar gemacht wird, iſt derſelbe jedoch bei Beendigung des Nießbrauchs Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 146.

Während des Nießbrauchs abgelöſte Pfandſchaften

muß er mit Vorwissen der Eigenthums-Erben anderweit sicher anlegen.

§. 147.

Gehören zu dem, dem Nießbrauche des überlebenden Ehegatten unterworfenen Vermögen Bergwerkstheile, so hat derselbe bei beerbter Ehe die ganze Ausbeute, als eine Nutznießung des Bergwerks, zu beziehen, er ist aber auch die erforderliche Zubuße allein zu tragen verpflichtet.

§. 148.

Bei den in Zubuße stehenden Bergwerkstheilen ist der überlebende Ehegatte jedoch befugt, mit Genehmigung der betreffenden Bergbehörde, dieselben ganz aufzugeben, ohne daß ihm dies als eine Verletzung der ihm als Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen angerechnet werden kann.

§. 149.

Die Bergbehörde darf ihre Genehmigung hierzu nur dann verweigern, wenn eine sonst gute Grube durch einen Nebenumstand, z. B. durch einen Bruch, durch Wettermangel, durch Wassersnoth und dergleichen auf einmal aus der Ausbeute in Zubuße fällt, oder auch, wenn eine in Zubuße getriebene Grube nur noch einen kleinen Aufwand, um in Ausbeute zu kommen, erfordert, mithin die Zuverlässigkeit des Bergglücks gegen die geringen und kurzdauernden Kosten ein offenkundiges Uebergewicht erhält.

§. 150.

Sobald eins oder das andere der Kinder sich verheirathet, hat es nicht nur bei der Vorschrift §. 34, wornach der überlebende Ehegatte demselben die Hälfte des ihm zuvor angefallenen Erbtheils abzutreten schuldig ist, sein Verwenden, sondern es finden auch hinsichtlich der andern Hälfte des Antheils des verheiratheten Kindes an den Bergwerkstheilen wegen der dem überlebenden Ehegatten als Nießbraucher davon gebührenden Nutzungen und der

von ihm zu tragenden Zubuße lediglich die allgemeinen Gesetze über den Nießbrauch an Bergwerken Anwendung.

§. 151.

Diese allgemeinen Gesetze dienen auch bei unbeerbter Ehe über die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten hinsichtlich der Ausbeute und Zubuße bei Bergwerkstheilen zur alleinigen Richtschnur.

§. 152.

Bei unbeerbter Ehe ist der überlebende Ehegatte, auf Verlangen der Eigenthums-Erben, verbunden, für die Erfüllung der ihm als Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen durch Verpfändung seiner eigenen Güter Sicherheit zu bestellen.

§. 153.

Schon bei seinen Lebzeiten verliert der überlebende Ehegatte den Nießbrauch:

- 1) wenn er zur anderweitigen Ehe schreitet, ohne vorher ein Inventar zu errichten;
- 2) wenn die überlebende Wittve innerhalb des Trauerjahrs den unehelichen Weischleß gestattet, oder auch späterhin ein hurisch oder bubisch Leben führt;
- 3) wenn der überlebende Ehemann mit Huren haushält und sich einem lotterischen, bußischen Leben ergiebt;
- 4) wenn der überlebende Ehegatte die Güter nicht in gebührendem Bau, Dach, Fach und Wesen erhält, sondern verfallen und in Abgang kommen läßt;
- 5) wenn er die Güter mit Zinsen, hinter den Eigenthums-Erben, beschwert, oder veräußert, oder auch die Zinsen und Pächte, und was sich davon zu entrichten gebührt, aufwachsen läßt, und überhaupt die ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

§. 154.

Die bei Beendigung des Nießbrauchs auf den Grundstücken befindlichen Früchte erhält, wenn sie schon geschnitten sind, der überlebende Ehegatte oder dessen Erben, wenn sie aber noch auf dem Halme stehen, die Eigenthums-Erben, ohne daß dieselben zu irgend einer Vergütung wegen der Bestellungskosten verpflichtet sind.

§. 155.

Alle vorstehende Bestimmungen über die Erbfolge unter den Eheleuten finden nur Anwendung, wenn dieselben durch rechtsgültige Verträge, oder, was einem jeden derselben hinsichtlich seines eigenthümlichen Vermögens und der Hälfte der Errungenschaft freisteht, durch letztwillige Verfügungen keine andere Dispositionen getroffen haben.

§. 156.

Auch der überlebende Ehegatte ist befugt, seinem gesetzlichen Erbrechte, mit diesem aber zugleich seinem Antheile an der Errungenschaft, zu entsagen, er muß jedoch dann, auf Verlangen der Erben des verstorbenen Ehegatten, dessen Vermögen eidlich manifestiren.

§. 157.

Zur Bezahlung von Schulden, welche auf der Errungenschaft stehen, ist derselbe in diesem Falle nicht verpflichtet.

§. 158.

Haben jedoch beide Eheleute mit einander zu offenem Laden gefessen, Krämerei, Wirthschaft, und gesammte Partierung, auch gemeine Herberge gehalten, so ist hinsichtlich der hieraus entstandenen Schulden die Erbschafts-Entsagung unzulässig, vielmehr müssen diese Schulden sowohl aus des Verstorbenen, als des Lebenden Gütern bezahlt werden.

§. 159.

(A. L. R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 11.)

Einkindschafts-Verträge sind nur nach vorheriger unmittlbarer landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 160.

(A. L. R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 12.)

In Ansehung des Kirchen- und Schulrechts verbleibt es, neben der für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz geltenden evangelischen Kirchenordnung vom 5ten März 1835, bei den bestehenden besonderen Vorschriften, insoweit diese nicht durch jene für aufgehoben zu erachten sind.

§. 161.

(A. L. R. Th. II. Tit. 16. Abschn. 4.)

Eben so behält es wegen des Bergrechts bei den bisherigen besonderen Vorschriften sein Bestehen.

VII.  
Einkindschaft.

VIII.  
Kirchenrecht.

IX.  
Bergrecht.